

1. Änderung

Satzung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1 "Otten" der Gemeinde Heinschenwalde

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBL. I S. 341) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersäch-
sischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Niedersächsisches Gesetz-
und Verordnungsblatt S. 126) in der zur Zeit geltenden Fassung
hat der Rat der Gemeinde Heinschenwalde in seiner Sitzung am
17.5.73 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Die Baulinien werden in Baugrenzen umgewandelt.
2. Für die mit einem Walmdach signierten Grundstücke entfallen die seitlichen Baugrenzen. Die hinteren Baugrenzen dieser Grundstücke verlaufen parallel in einer Entfernung von 10 m zu den vorderen Baugrenzen.

§ 2

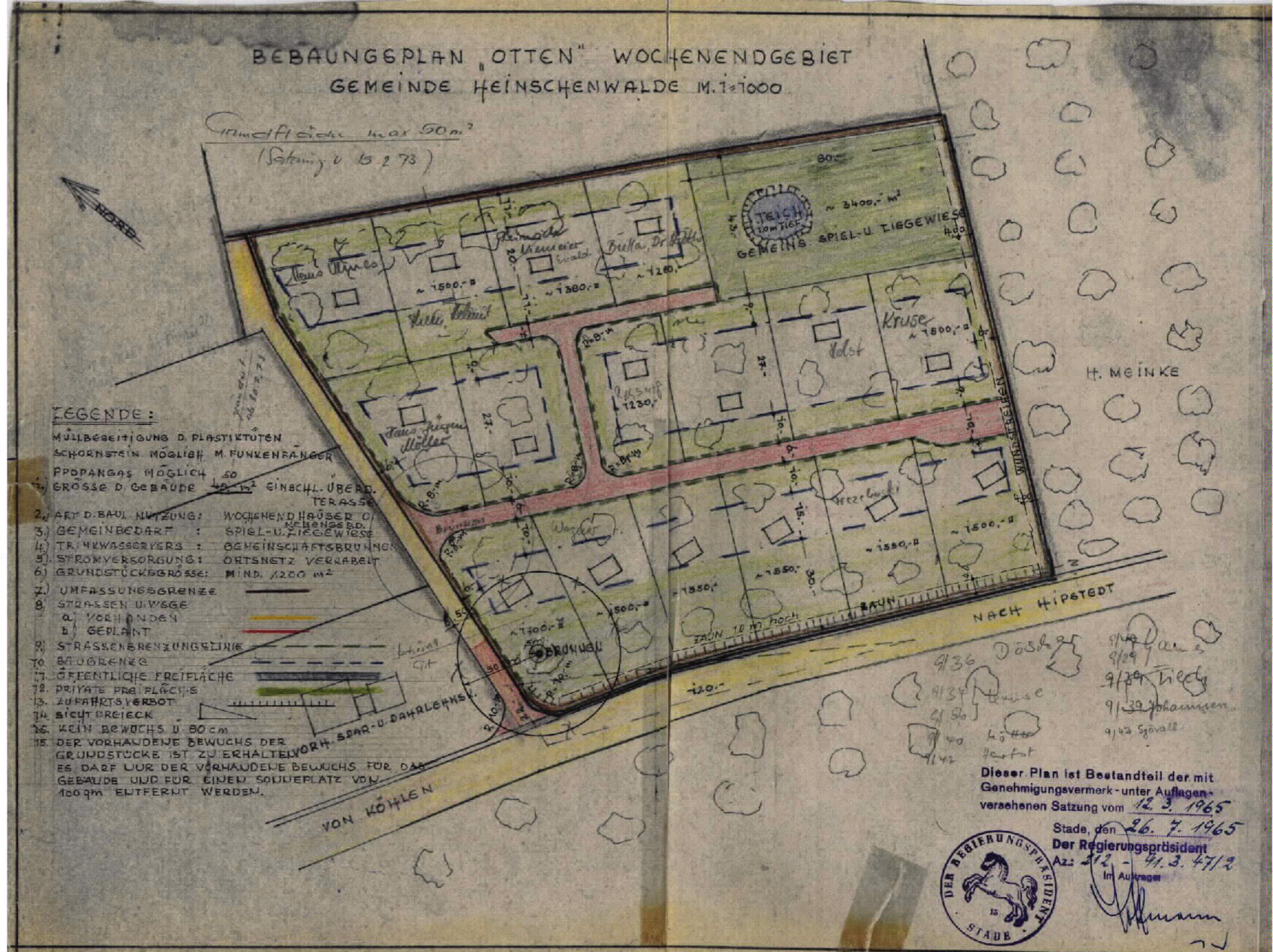
Diese Satzung tritt am Tage ^{nach} ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt
des Landkreises Bressenwürde in Kraft.

Heinschenwalde, den 17.5.73

Gemeinde Heinschenwalde

Ernst B. Hoffmann
1. stellv. Bürgermeister

Krüger
Bürgermeister und Gemeindegeldirektor



- ① keine Genehmigung erforderlich!
- ② Bekanntmachung am 27.07.1973 im Amtsblatt des Lkers